

# RS OGH 1995/1/24 5Ra200/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1995

## Norm

ABGB §1174 Abs2

ABGB §879

## Rechtssatz

Im zivilrechtlichen Sinn sind alle Spiele verboten, bei denen im Sinn von § 168 Abs 1 StGB und § 1 Abs 1 GSpG Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen. Die Strafbarkeit ist nicht maßgebend. Spiele nach dem Kettebrief- und Schneeballsystem sind zivilrechtlich unerlaubt im Sinne von sittenwidrig. Sittenwidrig ist auch eine Konventionalstrafenvereinbarung als Zusatzvereinbarung zum Spiel, mit der ein Verbot der Veranstaltung ähnlicher Spiele oder ein Tätigwerden für eine gleichartige Spielorganisation bedungen wurde, um einen Spieler und Mitarbeiter in der Organisation des verbotenen Spieles an die Organisation zu binden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ra 200/04

Entscheidungstext OLG Innsbruck 24.01.1995 5 Ra 200/04

## European Case Law Identifier (ECLI)

JJR\_19950124\_OLG0819\_0050Ra00200\_9400000\_001RI0000025

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)